

# **DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ INFORMIERT:**

**Information für Unternehmer/innen**

**zur Einreichung von Jahresabschlüssen**

**an das Firmenbuch über FinanzOnline und den Elektronischen  
Rechtsverkehr (ERV) der Justiz**

## **GESETZLICHE GRUNDLAGE**

Die elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen (ERV-JAb) an das Firmenbuch ist mit dem Inkrafttreten des § 277 Abs. 6 UGB für Kapitalgesellschaften verpflichtend (Ausnahme: Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis EUR 70.000,-). Diese Bestimmung gilt erstmals für die Einreichung von Jahresabschlüssen (JAb) für Geschäftsjahre, die am **31. Dezember 2007** enden (vgl. § 906 Abs. 16 UGB).

Weitere für Sie wichtige gesetzliche Bestimmungen finden Sie in der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) idgF. Grundsätzlich bestehen zwei Alternativen für die elektronische Einbringung des Jahresabschlusses. Die Einbringung in strukturierter Form über FinanzOnline und die Einbringung als Beilage im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV).

## **GEBÜHRENBEFREIUNG**

Für die Einreichung des Jahresabschlusses werden zwei Gebühren fällig: einmal die Eingabengebühr, die seit 1. August 2011 für die GmbH und die GmbH & Co KG 30 Euro beträgt, und die Eintragungsgebühr von 19 Euro. Wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden, so erhöht sich die Eingabengebühr um 16 Euro.

Kapitalgesellschaften, die aufgrund ihres Umsatzes von weniger als 70.000 Euro wählen können, ob sie in elektronischer Form oder in Papierform einreichen, können eine sachliche Gebührenbefreiung für die Eintragungsgebühr geltend machen, wenn sie den Jahresabschluss im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (oder über das Webformular) spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag einreichen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 13 Abs. 2 GGG sachliche Gebührenbefreiungen (wie jene nach Anmerkung 15a zur Tarifpost 10) nur eintreten, wenn sie unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden. Das heißt also, dass bei Jahresabschlüssen, die spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag elektronisch eingereicht werden, obwohl sie auch auf Papier vorgelegt werden dürften, keine Eintragungsgebühr anfällt, allerdings nur, wenn die Gebührenbefreiung vom Einbringer bei der Einreichung geltend gemacht wird. Dafür ist im Web-Formular Jahresabschluss für kleine GmbH bzw. GmbH & Co KG sowie bei strukturierter Einbringung über FinanzOnline im offenzulegenden Anhang ein Feld

vorgesehen. Sollten Sie den Auszug aus der Bilanz und den offenzulegenden Anhang im ERV einbringen, so müssen Sie auf die Gebührenbefreiung in einem gesonderten Dokument hinweisen.

### **EINBRINGUNG ÜBER FINANZONLINE**

Seit März 2008 besteht für jene Unternehmerinnen, die keinen Wirtschaftstreuhänder in Anspruch nehmen wollen, die Möglichkeit, den Jahresabschluss selbst elektronisch einzureichen. Dies muss in einer vorgegebenen Struktur (XML-Format) erfolgen. Dazu ist es notwendig, die Bilanzdaten aus der Buchhaltungssoftware des Unternehmers/Wirtschaftstreuhänders in diese Struktur elektronisch umzuwandeln. Die Details zur Struktur entnehmen Sie bitte der Website der BRZG bzw. sofern in Ihrem Unternehmen keine ausreichend große IT-Abteilung vorhanden ist, wenden Sie sich an einen der Software-Hersteller (Informationen über die Software-Hersteller, welche dies anbieten, erteilt die Wirtschaftskammer, Fachverband UBIT, [www.wko.at/egov-experts/Dokumente/eJab\\_SW-Hersteller.pdf](http://www.wko.at/egov-experts/Dokumente/eJab_SW-Hersteller.pdf)).

Lediglich für kleine GmbH (gemäß § 221 Abs. 1 UGB) und kleine GmbH & Co KG ist seit 2008 die händische Eingabe der Bilanzdaten in ein elektronisches Formblatt, das im Internet ([www.justiz.gv.at/](http://www.justiz.gv.at/) >> Link „Service“ >> Link „Gerichtsformulare“ >> „Web-Formular Jahresabschluss für kleine GmbH und GmbH & Co KG“) zur Verfügung steht, vorgesehen. Das Formular ist mit Ausfüllhilfen ausgestattet und führt den Anwender bis zur Absendung über FinanzOnline.

### **EINBRINGUNG ALS BEILAGE IM ERV**

#### **(§ 5 Abs. 1 erster Satz oder § 8a Abs. 2 ERV 2006)**

Seit der ERV-Novelle 2008, BGBl II Nr. 222/2008, kann der Jahresabschluss auch im ERV als PDF-Anhang oder im Wege eines Urkundenarchivs einer Körperschaft öffentlichen Rechts eingebracht werden. Letztere Variante ist insbesondere für Rechtsanwälte und Notare von Bedeutung, die bereits jetzt im Regelfall Teilnehmer des ERV-Justiz sind. Die genannten Einbringungsformen stehen als Alternative zur Übermittlung in strukturierter Form über FinanzOnline ausschließlich im Wege des ERV-Justiz offen, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bei der Einreichung bedürfte.

Jene Teilnehmer - insbesondere Wirtschaftstreuhänder und Unternehmerinnen -, die die Software für den ERV-Justiz nicht installiert haben und diesen nicht ständig nutzen, können bei einem Softwarehersteller eine sogenannte Ueware anschaffen, bei der kein Lizenzpreis anfällt und die Verrechnung nach Anzahl der Übermittlungen erfolgt.

Nähere Angaben zu den Voraussetzungen für den ERV-Justiz und zu den Softwareherstellern finden Sie in der „Verfahrensbeschreibung in Kurzform“ (Anlage zur

Schnittstellenbeschreibung; siehe Kundmachungen der Justiz/[Elektronischer Rechtsverkehr \(ERV\)](#)/ ERV-Jahresabschluss Firmenbuch (ERV-JAb) über FinanzOnline oder WebERV Justiz auf [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)).

## **WER DARF DEN ELEKTRONISCHEN JAHRESABSCHLUSS EINREICHEN?**

- Der Jahresabschluss ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 222 Abs. 1 UGB) und in Papierform aufzubewahren. Das bedeutet, dass auch bei Einzelvertretungsbefugnis sämtliche Geschäftsführer den Jahresabschluss unterzeichnen müssen.
  - Zu übermitteln sind der Zu- und mindestens ein Vorname und das Geburtsdatum oder die Personenkennung.
  - Das Datum der Unterfertigung ist maßgebend dafür, ob die richtige Person als Geschäftsführerin/Vorstand etc. unterschrieben hat.
- Die Einbringung des vollständigen Jahresabschlusses kann jedoch auch durch einen bevollmächtigten Vertreter (Notarin, Rechtsanwältin), durch einen Revisionsverband, Wirtschaftstreuhänder, Bilanzbuchhalter oder Selbständigen Buchhalter („Botenfunktion“) oder durch eine ermächtigte Organwalterin erfolgen. Bilanzbuchhalter oder Selbständige Buchhalter müssen aber Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sein. Diejenigen Bilanzbuchhalter und Selbständigen Buchhalter, die nur die Rechte der bisherigen Bilanzbuchhalter und Selbständigen Buchhalter in Anspruch nehmen, sich jedoch nicht den damit verbundenen Aufsichtspflichten unterwerfen, unterliegen nicht der Regelung des § 9 Abs. 1 ERV 2006.
- Wird nur der Auszug aus der Bilanz und der offenzulegende Anhang (in Papierform) übermittelt (kleine GmbH bzw GmbH & Co KG), muss dieser Auszug nur von den gesetzlichen Vertretern in vertretungsbefugter Anzahl (zB durch einen Geschäftsführer bei Einzelvertretungsbefugnis) unterzeichnet sein. Im elektronischen Formblatt und bei der strukturierten Eingabe in FinanzOnline bezieht sich die Angabe aber auf diejenigen Personen, die den Jahresabschluss unterfertigt haben. Das sind nach § 222 Abs. 1 UGB sämtliche gesetzlichen Vertreter.
- Erfolgt die Übermittlung direkt durch die Unternehmerin, sei auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

## **ÜBERMITTLUNG DURCH DEN RECHTSTRÄGER SELBST**

Wenn die Übermittlung unmittelbar durch den Rechtsträger unter seiner eigenen Kennung vorgenommen wird, sind nachstehende Hinweise zu beachten und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Jahresabschluss in XML Struktur oder einen eingescannten

Jahresabschluss (PDF) handelt oder das elektronische Formular für die kleine GmbH (bzw. kleine GmbH & Co KG) verwendet wird:

Wie schon erwähnt, ist der Jahresabschluss samt Lagebericht und (allenfalls – vgl. § 243b UGB) Corporate Governance-Bericht von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 222 Abs 1 UGB); das heißt, dass auch bei Einzelvertretungsbefugnis sämtliche Geschäftsführer den Jahresabschluss unterzeichnen müssen.

Von dieser Unterzeichnung des Jahresabschlusses ist die Einbringung desselben nach § 277 Abs 1 UGB zu unterscheiden.

Verfügt die Gesellschaft über eine einzige gesetzliche Vertreterin (zB wenn eine GmbH eine einzige Geschäftsführerin hat), so hat diese den Jahresabschluss in der Papierform zu unterfertigen und kann ihn auch elektronisch übermitteln.

Hat eine Gesellschaft mehr als einen gesetzlichen Vertreter, so ist – außer im Falle einer Alleinvertretungsbefugnis (Einzelgeschäftsführung) des Einbringers – zur Übermittlung (Einreichung des Jahresabschlusses) eine Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erforderlich.

Der Einbringer hat im Datensatz den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen derjenigen Personen anzuführen, die den Jahresabschluss im Original nach § 222 Abs. 1 UGB unterfertigt haben. Überdies ist entweder das Geburtsdatum oder die Personenkennung (Buchstabenkennung laut Firmenbuchauszug) der betreffenden Personen anzuführen.

Bei der Übermittlung hat der Einbringer anzugeben, ob er als einziger, einzelvertretungsbefugter oder von den gesetzlichen Vertretern ermächtigter Vertreter der Gesellschaft einschreitet. Gleichzeitig hat er zu bestätigen, dass ihm ein von den als Unterzeichner angeführten Personen eigenhändig unterfertigter und dem übermittelten entsprechender Jahresabschluss vorliegt.

Es ist erforderlich, dass als Einbringer diejenige Person angegeben wird, auf die sich die Zugangsberechtigung zu FinanzOnline bezieht und eine der nachstehenden Erklärungen zur Vertretungsbefugnis entweder in FinanzOnline (bzw. für kleine GmbH und kleine GmbH & Co KG im elektronischen Formular) mit 1, 2 oder 3 ausgewählt oder im ERV-Justiz mitgesendet wird:

Der Einbringer bestätigt, dass:

- er der einzige Vertreter der Gesellschaft ist und ihm ein von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 222 Abs. 1 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt und dass die übermittelten Daten diesem entsprechen, (1) oder
- er für die Gesellschaft einzelvertretungsbefugt ist und ihm ein von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 222 Abs. 1 UGB) eigenhändig

unterfertigter Jahresabschluss vorliegt und dass die übermittelten Daten diesem entsprechen, (2) oder

- er einer der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ist, er von den gesetzlichen Vertretern ermächtigt wurde und ihm ein von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 222 Abs. 1 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt und dass die übermittelten Daten diesem entsprechen (3).

### **JAHRESABSCHLÜSSE MIT BESTÄTIGUNGSVERMERK**

Die vorgenannten Ausführungen gelten gleichermaßen, wenn ein geprüfter Jahresabschluss eingebracht wird. Der Bestätigungsvermerk wird dabei grundsätzlich als PDF im XML Datensatz übermittelt. Nur bei Verwendung des elektronischen Formblatts ist der Wortlaut des Bestätigungsvermerks in das freie Textfeld aufzunehmen.

Im Zuge der Veröffentlichung wird gemäß § 9 Abs. 2 ERV 2006 darauf hingewiesen, dass sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich auf den vom Abschlussprüfer oder Revisionsverband geprüften und von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Jahresabschluss und nicht auf den übermittelten Datensatz bezieht.